

RS Vwgh 1992/12/17 91/16/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §31;

VwRallg;

Rechtssatz

Als "fehlend" kann eine Gebühr nur dann angesehen werden, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Erhebung, das ist im Zeitpunkt der Erlassung des Zahlungsauftrages, noch aushaftet. Wurde die Gebühr vor diesem Zeitpunkt entrichtet, ist eine Erhöhung auch dann unzulässig, wenn die Gebühr verspätet oder auf Grund einer Zahlungsaufforderung entrichtet wurde (Hinweis E 20.4.1989, 88/16/0227, ÖStZB 23/24/1989, S 480).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160135.X04

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at